



NIEDERSCHRIFT

über die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 03.09.2024

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian CDU

Vertretung für Herrn
Norbert Schiefke

Stadtverordneter Ciosz, Jochen CDU

Vertretung für Herrn
Josef Plum

Stadtverordneter Gehr, Mario WFW

Vertretung für Herrn
Horst Vaßen

Stadtverordneter Heinen, Volker CDU

Vertretung für Herrn
Peter Weyermanns

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef CDU

Stadtverordnete Kandziara-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef CDU

Vertretung für Herrn
Rainer Peters

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena Bündnis 90/Die Grünen

Vertretung für Herrn
Paul Mank

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU

Vertretung für Herrn
Martin Kliemt

Stadtverordneter Röder, Lars Krethi & Plethi

Stadtverordnete Schiffmann, Raja SPD

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU

Vertretung für Herrn
Werner Jans

Stadtverordnete Wiebus, Marion SPD

Vertretung für Herrn
Jonas Rudolf

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

als beratendes Mitglied

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. fraktionslos

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen
Schriftführerin Schlösser, Samira
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Antrag des FDP-Ortsverbandes Wassenberg vom 30.03.2024 betreffend Aufstellung einer Dokumentenausgabebox BV/FB1/074/2024
- 4 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 28.05.2024 betreffend "Schulstraßen" BV/FB3/055/2024
- 5 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 22.05.2024 betreffend "Prozessoptimierte Anlieferung von Schulkindern" BV/FB3/073/2024
- 6 . Anträge der Fraktion "Krethi & Plethi" - "Wassenberg - bike city" und "Wassenberg - bike city 2" BV/FB6/058/2024
- 7 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 23.05.2024 betreffend Einrichtung von Hundefreilaufarealen und Hundekotplätzen MV/FB3/029/2024
- 8 . Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2023 betreffend Parkraumkonzept für die Erkelenzer Straße in Wassenberg MV/FB3/025/2024
- 9 . Antrag der SPD-Fraktion - Einrichtung einer ordnungsgemäßen Bushaltestelle für Schüler/innen in der Feierabendsiedlung-Bergstraße MV/FB6/026/2024
- 10 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.05.2024 betreffend Öffnungszeiten der Verwaltung und Tagungstage des Stadtrates MV/FB1/032/2024
- 11 . Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 betreffend Prüfung einer Beteiligung der Stadt Wassenberg im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück der Kreis-
mülldeponie Rothenbach BV/DZ1/075/2024

Ausschussvorsitzender **Marcel Maurer** eröffnet die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 15.05.2024 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer gibt folgende Mitteilungen bekannt:

1. Am Montag, 02.09.2024, 09:00 Uhr, hat das Antragsverfahren zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Wassenberg begonnen. Seitdem sind bereits 30 Anträge eingegangen. Insgesamt werden 50 Anträge gefördert.
2. Bürgermeister Maurer verliest ein Schreiben der Fraktion Krethi & Plethi vom 02.09.2024 betreffend Fragen zu Verwaltungsvorlagen (**Anlage 1**).
Bürgermeister Maurer erklärt, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Formulierung in den Beschlussvorlagen um einen Beschlussvorschlag der Verwaltung handelt, über den der Ausschuss bzw. der Rat noch entscheidet. Zudem erläutert er weiter, dass alle Mitglieder bzw. Fraktion des Ausschusses die Vorlagen der Verwaltung in der gleichen Sekunde erhalten und niemand bereits im Vorfeld Kenntnis hierüber erlangt. Bürgermeister Maurer nimmt Bezug auf § 62 Abs. 2 GO NRW und verliest die Kommentierung des Gesetzestextes, wonach die Beschlussvorbereitung im Ermessen des Bürgermeisters liegt und üblicherweise in schriftlicher Form erfolgt und einen Beschlussvorschlag enthält.

Zu TOP 3. Antrag des FDP-Ortsverbandes Wassenberg vom 30.03.2024 betreffend Aufstellung einer Dokumentenausgabebox Vorlage: BV/FB1/074/2024

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.03.2024 beantragt der FDP-Ortsverein die Aufstellung einer sogenannten Dokumentenausgabebox an oder in der Stadtverwaltung, um den Bürgerservice zu verbessern. Hierdurch solle den Bürgern ermöglicht werden, Dokumente unabhängig von den Öffnungszeiten des Bürgerservice der Stadtverwaltung und ohne Mitwirkung der Verwaltungsmitarbeitende abzuholen. Hierdurch solle der Prozess insgesamt optimiert und freie Kapazitäten auch für Mitarbeitende geschaffen werden. Wegen der weiteren Begründung wird auf das Schreiben des FDP-Ortsverbands verwiesen.

Bei dem vorgenannten Antrag handelt es sich um eine Anregung im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diese ist grundsätzlich dem Gemeinderat zuzuleiten (dortige Bekanntmachung am 20.06.2024). Der Rat der Stadt Wassenberg hat die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung und § 4 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen, der sich nunmehr mit der Angelegenheit befasst. Die Anregung ist auch zulässig, da die Antragsteller und der Antrag selbst den Voraussetzungen des § 24 GO NRW genügen.

Verwaltungsseitig kann zur weiteren Entscheidung inhaltlich hierzu ausgeführt werden wie folgt:

Das Anliegen und das Ziel, den Bürgerservice zu stärken, hierdurch zugleich freie Kapazitäten für Mitarbeitende zu schaffen und die Prozesse zur Dokumentenausgabe zu optimieren, wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Stadtverwaltung wünscht sich insoweit derartige Modelle zur Verbesserung der bisherigen Prozesse. Allerdings ist dieser in seiner bisherigen Form an die Vorgaben des Melderechts und in der Folge die Prozesse der Bundesdruckerei ausgerichtet.

Letztere sieht den Einsatz derartiger Ausgabeboxen grundsätzlich jedoch (noch) kritisch – wenngleich vereinzelt Behörden bereits solche Ausgabeboxen einsetzen –, insbesondere da begleitende Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt sind. So kann beispielsweise noch nicht abgeschätzt werden, wie und ob eine Zustellung der Dokumente nachvollziehbar bzw. rechts- und manipulationsicher erfolgen kann. Die entsprechenden Geräte verfügen zwar bereits über Sicherheitsmechanismen; fraglich bleibt jedoch, ob bzw. in welcher Weise und vor allem zu welchem Zeitpunkt die rechtliche Zustellung erwirkt wird, und welche der Beteiligten für jeweils welchen Prozessschritt die Haftung bzw. Gewährleistung übernehmen (müssen). Letzteres gilt auch für die Vernichtung eines alten Ausweises; bei Nutzung einer Ausgabebox findet dieser Prozess ohne Beteiligung des Meldeamtes statt. Auch dies ist durch die Bundesdruckerei zu beanstanden. Die technische Möglichkeit und die dafür erforderliche Hardware kann zwar deshalb beschafft werden. Der Einsatz ist jedoch noch nicht zertifiziert und erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Auch hinsichtlich der Kosten wäre zu bedenken, dass die bloße Anschaffung nicht ausreichend wäre. Hierzu ist zunächst die IT-Stelle einzubinden, die die technischen Voraussetzungen schaffen müsste. Die Anschaffung und die Einrichtung einer Schnittstelle dürfte dabei einen fünfstelligen Betrag erreichen. Noch nicht davon umfasst sind die technische Betreuung, der Support und die Wartung der Geräte und der Software. Selbst wenn diese durch einen Anbieter (gegen noch hinzuaddierende Entgelte) übernommen würden, verbliebe eine zusätzliche Aufgabe für den Bereich der IT, der jedenfalls nicht durch die Mitarbeitenden im Bürgerservice neben dem laufenden Publi-

kumbetrieb übernommen werden kann. Beides kann jedenfalls nicht aus dem laufenden Haushalt geleistet werden und müsste im Rahmen der laufenden Haushaltsplanung kalkuliert werden. Das Gerät müsste auch baulich gesichert werden. Eine größere Erreichbarkeit auch außerhalb von Öffnungszeiten sollte insofern manipulationssicher im Außenbereich erfolgen. Auch dies löste jedoch entsprechende Kosten aus.

Wie bei ähnlichen Geräten (z. B. Lichtbildautomaten, den die Bundesdruckerei derzeit an alle Behörden im Rahmen einer standardisierten Ausstattung ausrollt) ist erfahrungsgemäß zudem mit einem höheren Beratungsbedarf hinsichtlich der Bedienung – trotz einfacher und vorhandener Anleitung – zu rechnen, für den derzeit ebenfalls kein Personal zur Verfügung steht. Diese neue Aufgabe müsste insofern ebenfalls noch bei der Bemessung von Stellenanteilen berücksichtigt werden.

Demgegenüber steht im Vergleich zu anderen Kommunen, die eine Dokumentenausgabebox einsetzen, ein deutlich geringerer zu erwartender Nutzerkreis. Es kann zum Beispiel auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit, die Dokumentenausgabebox zu nutzen, von allen Antragstellern genutzt wird. Vor allem größere Städte mit über 100.000 Einwohnern setzen derartige Geräte ein. Die begleitenden Aufgaben können dort aus einem um ein Vielfaches größeren Personalstamm geleistet werden, während dies bei der Stadt Wassenberg zu einer kleinteiligen Aufgabenmehrung in mehreren Fachbereichen zu den bereits ausgelasteten Stellen führte. Zuletzt wurde zur Verbesserung des Bürgerservice die (zwingende) Terminvereinbarung für die Abholung von Dokumenten abgeschafft und die Stellenanteile für das Meldeamt leicht erhöht, sodass es zumindest dahingehend nicht bereits regulär zu vermeidbaren Engpässen kommt.

Die Umsetzung einer Dokumentenausgabebox wäre nach alledem zwar grundsätzlich möglich und wünschenswert. Die Vorteile werden daher auch anerkannt. Ein opportunes Kosten-/Nutzenverhältnis lässt sich aus Sicht der Verwaltung jedoch (noch) nicht feststellen. In Kombination mit den noch vorhandenen Risiken und mit Blick auf die zu erwartende Haushaltslage für die kommenden Jahre wird eine Einrichtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen. Stattdessen soll perspektivisch auf standardisierte und zertifizierte Modelle zurückgegriffen werden, sobald diese flächendeckend bereitgestellt werden.

Die Anregung ist daher gleichwohl nachvollziehbar und im Sinne der eigenen Zielsetzung. Die Stadtverwaltung steht daher auch jetzt bereits in Kontakt mit den einzubindenden Akteuren und wird entsprechende Modelle eigenverantwortlich umsetzen, sobald die Rahmenbedingungen dies in geeigneterer Weise zulassen bzw. soweit auf einen etablierten und mit der Bundesdruckerei abgestimmten Standard zurückgegriffen werden kann.

Stadtverordnete Dr. Beckers erklärt, dass sie eine fortlaufende Prüfung der Rechtslage durch die Verwaltung befürwortet. Bürgermeister Maurer sagt – wie im Beschlussvorschlag ausgeführt – zu, dass fortlaufend geprüft wird, ob sich die Rahmenbedingungen durch eine Änderung der Rechtslage ändern. Wenn es rechtssichere Möglichkeiten geben sollte, wird im Ausschuss erneut berichtet. Stadtverordnete Dr. Beckers fragt nach, warum die Öffnungszeiten an Samstagen abgeschafft worden sind. Bürgermeister Maurer sagt zu, dies nachrichtlich zur Niederschrift mitzuteilen, da dies vor seiner Amtszeit erfolgt ist.

Beschluss: (einstimmig)

Dem Antrag bzw. der Anregung wird nicht entsprochen. Die Verwaltung prüft jedoch fortlaufend, ob sich der Anregung entsprechende Angebote rechtssicher – insbesondere in Abstimmung mit der Bundesdruckerei – zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen ließen.

Nachrichtlich:

Der Bürgerservice am Samstag fand zuletzt nur an einem Samstag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr statt.

In der Corona-Zeit wurde dieser auf Grund der geltenden Kontaktbeschränkungen eingestellt und danach nicht wiederaufgenommen.

Gründe dafür, den Bürgerservice am Samstag nicht wiederaufzunehmen, waren insbesondere:

- Die Besucherzahlen für das Einwohnermeldeamt/Standesamt/Ordnungsamt waren regelmäßig gering; die Leistungen des Steueramts wurden praktisch nicht nachgefragt.
- Der Bürgerservice wurde von einer geringen Zahl von Mitarbeitenden des FB3 und des FB5 durchgeführt, der Zugang erfolgte nicht über die den Haupteingang und die Information, sondern über den Seiteneingang.
Dies hat auch zu Sicherheitsbedenken bei den betroffenen Mitarbeiterinnen geführt.

Insgesamt wurde daher festgestellt, dass für die geringe Nachfrage des Bürgerservices an Samstagen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand zu leisten wäre.

Zu TOP 4. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 28.05.2024 betreffend "Schulstraßen" Vorlage: BV/FB3/055/2024

Der Ausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 28.05.2024 die Einrichtung temporärer Schulstraßen im Nahbereich von Schulen und Kindergärten zur Bring- und Abholzeit, so wie es ein Erlass aus NRW, veröffentlicht im Januar 2024, zeige. Zudem solle die Stadt inspiriert von Beispielen aus Paris und Berlin die Einrichtung von permanenten Schulstraßen prüfen, die komplett autofrei umgestaltet werden sollen.

- 1. Unter einer „Schulstraße“ ist nach dem genannten Erlass des Verkehrsministeriums die temporäre Sperrung einer Straße für den Kfz.-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten zu verstehen. Damit soll erreicht werden, dass Schulkinder nicht durch Stauungen, Parkraumsuche, Rangiervorgänge, Park- und Wendemanöver etc. gefährdet werden, die Eltern verursachen, die ihre Kinder mit Kraftfahrzeugen teilweise bis zum Haupteingang der Schule bringen bzw. dort abholen.*
- 2. Die Einrichtung einer „Schulstraße“ ist an diverse rechtliche Vorgaben gebunden, die eine Umsetzung erschweren:*

- a) *Die Widmung der Straße muss durch eine der Sperrung entsprechende Teileinziehung beschränkt werden, weil durch den Ausschluss des Kfz.-Verkehrs der Gemeingebrauch der öffentlichen Straße zu bestimmten Zeiten beschränkt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrung eine nur kurze Zeitspanne im Tagesverlauf umfasst. Maßgeblich ist, dass sie auf Dauer angelegt ist und somit ständig wiederkehrt.*

Für eine Entwidmung müssen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen. Dabei dürfen neben straßenrechtlichen Gründen auch andere, beispielsweise städtebauliche örtliche und überörtliche bzw. verkehrliche und verkehrsplanerische Belange mitberücksichtigt werden. In der Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger oder in der Erhöhung der Sicherheit für Schulkinder kann nach dem Erlass ein solcher Grund des öffentlichen Wohls zu sehen sein. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen scheidet die Anordnung einer Schulstraße aus, da eine auf Dauer angelegte Sperrung für den Kfz.-Verkehr mit den Einstufungen als klassifizierte öffentliche Straßen nicht zu vereinbaren wäre, da diese gemäß der Widmung allen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung stehen sollen. Die Absicht der Entwidmung muss mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht werden. Die Entwidmung ist durch den Rat zu beschließen und mit Rechtsmitteln angreifbar.

- b) *Über die Anordnung des Verkehrsverbotes entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde.*

Zuständig für die verkehrsrechtliche Anordnung der Schulstraße ist die Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg). Diese kann unter der Voraussetzung der Teileinziehung straßenverkehrsrechtlich regelkonform das Verkehrsverbot durch Verkehrszeichen anordnen. Ist die Teileinziehung bereits vor der verkehrsrechtlichen Anordnung vollzogen, könnte der ansonsten für die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs erforderliche Nachweis der besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage entfallen, da das entsprechende Verkehrszeichen dann lediglich die bereits beschränkende Widmung der Straße kennzeichnet. Der Erlass empfiehlt insofern, die Teileinziehung im Vorfeld der Maßnahme durchzuführen. Die zu verwendenden Verkehrszeichen und Zusatzzeichen werden durch den Erlass vorgeschrieben.

Nach erfolgter Teileinziehung kann die Sperrung auch durch fest eingebaute Sperrelemente (Schranken, versenkbare Poller etc.) gesperrt werden, durch welche die Sperrung wirksam durchgesetzt und eine regelwidrige Befahrung der Schulstraße verhindert wird.

- c) *Es ist darauf zu achten, dass es durch die Sperrung nicht an anderer Stelle zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und/oder verkehrsgefährdenden Situationen kommt.*

Die Vorgabe, erhebliche Verkehrsverlagerungen bzw. die Schaffung von verkehrsgefährdenden Situationen an anderen Stellen zu vermeiden, ist aus Sicht der Verwaltung bezogen auf die Standorte der Schulen im Stadtgebiet in Zusammenhang mit der Ein-

richtung von Schulstraßen nicht zu erfüllen. In allen Fällen würde die Sperrung des Nahbereiches der Schule grundsätzlich zu einer Verlagerung der Problematik führen.

- d) *Die Anwohnerschaft der gesperrten Straße soll Einzel-Ausnahmegenehmigungen erhalten, um ihre Wohnhäuser auch zu den Sperrzeiten erreichen zu können.*

Der Erlass sieht lediglich vor, dass die Anwohnerschaft der gesperrten Straße Einzel-Ausnahmegenehmigungen erhalten sollte, mit denen die Wohnhäuser auch zu den Zeiten der Sperrung erreicht werden können. Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Im Falle von fest eingebauten, automatischen Sperrelementen müsste die Anwohnerschaft Chipkarten oder Schlüssel zum Öffnen der Anlagen erhalten.

Auch wenn der Erlass dies nicht berücksichtigt, muss auch sonstigen Personenkreisen mit berechtigten Anliegen die Zufahrt während der Sperrung zu ermöglicht werden. So wären z. B. den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, deren Gerätehaus an zwei Schulen (Myhl und Orsbeck) im gesperrten Bereich liegen würde, für den Alarmfall mit Ausnahmegenehmigungen auszustatten, um überhaupt zum Gerätehaus gelangen zu können.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die alternative Anordnung des Zusatzzeichens „Anlieger frei“ nicht zweckdienlich wäre, da auch die Personen, die Kinder zur Schule in der gesperrten Straße fahren, als Anlieger gelten.

- e) *Es soll stets geprüft werden, ob und wo spezielle Hol- und Bringzonen im weiteren Umfeld der Schule eingerichtet werden können, an denen Schulkinder, die mit dem Auto zur Schule gebracht werden, aussteigen und den letzten Weg bis zur Schule zu Fuß gehen. Dadurch kann lt. Erlass das Bewusstsein der Kinder für das korrekte Verhalten im Straßenverkehr geschärft und zudem die Gesundheit der Kinder gestärkt werden.*

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass – unabhängig von der Einrichtung von Schulstraßen - bereits an mehreren Schulen Konzepte umgesetzt wurden, um eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. An der Betty-Reis-Gesamtschule wurde durch das Kreisstraßenverkehrsamt ein Haltverbot im Nahbereich der Schule angeordnet, dessen Umsetzung zu einer deutlichen Entspannung der Situation beigetragen hat. Auch an der Grundschule in Myhl ist bereits ein Haltverbot angeordnet. Hier stehen jeweils in fußläufiger Entfernung Parkflächen zur Verfügung, die als „Hol- und Bringzone“ genutzt werden können.

Die Gemeinschaftsgrundschule am Burgberg hat selbst bereits ein vielversprechendes Verkehrskonzept erstellt und Anfang Juni umgesetzt, welches im Wesentlichen vorsieht, die Kinder in einiger Entfernung von der Schule (Pontorsonplatz) abzusetzen und von dort aus als sog. „Walking Bus“ gemeinsam zu Fuß zur Schule gehen zu lassen. Dadurch wird bereits der Zielsetzung des Erlasses entsprochen, das Bewusstsein der

Kinder für das korrekte Verhalten im Straßenverkehr zu schärfen und die Gesundheit der Kinder zu stärken.

Beide Maßnahmen (Haltverbot/„Walking Bus“) wären aus Sicht der Verwaltung auch an den Grundschulen in Orsbeck und Birgelen überlegenswert und mit deutlich weniger (bürokratischem) Aufwand verbunden als die Einrichtung einer Schulstraße.

- 3. Sowohl die Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde als auch das Kreisstraßenverkehrsamt als wurden um eine Stellungnahme zur beantragten Einrichtung von Schulstraßen gebeten.*

Die Polizei hat am 26.06.2024 darauf hingewiesen, dass sie die Problematik hinsichtlich der Einführung von Schulstraßen bereits mit mehreren Kommunen erörtert und im Ergebnis immer festgestellt habe, dass die Einrichtung von Schulstraßen de facto nicht möglich ist.

In Einzelfällen würden die Eltern unter Umständen auf Straßen ausweichen, die höher verkehrsbelastet und somit für die Kinder gefährlicher sind. Ebenso sei die Problematik der Anwohner bzw. Anlieger kaum lösbar, da sich der Adressatenkreis, dem Ausnahmegenehmigungen zu erteilen wären, wahrscheinlich nie abschließend darstellen lasse. Die Anordnung des Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) wäre unzweckmäßig, da auch die „Elterntaxi“ über ein ausreichendes berechtigtes Anliegen verfügen würden.

An Schulen werde regelmäßig von einer unübersichtlichen oder gar gefährlichen Situation gesprochen, was sich allerdings in der Unfallauswertung nicht zeige. Grundsätzlich ereigneten sich relevante Verkehrsunfälle der Kategorie 1 – 4 (Unfälle mit Personenschaden oder schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden) - wenn überhaupt - nur sehr selten an oder in der Nähe von Schulen. Dieses sei ein Phänomen, das oft an Stellen zu beobachten sei, die als unübersichtlich oder gefährlich beschrieben werden, auch unabhängig von der Schulproblematik.

Auch wenn der Erlass nur von Schulen spreche, könnte lt. Auffassung der Kreispolizeibehörde durch die Anordnung entsprechender Verkehrszeichen auch an Kindergärten eine „Quasi-Schulstraße“ geschaffen werden. Aus Sicht der Kreispolizeibehörde scheitere dies jedoch an den gleichen bereits dargestellten Gründen, die auch der Einrichtung an Schulen entgegenstehen.

Das Kreisstraßenverkehrsamt schließt sich diesen Ausführungen an und hat darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Haltverboten um Nahbereich der Schulen und die Umsetzung von „Walking Bus“-Konzepten bereits zum Erfolg führen und zudem in der Umsetzung um ein Vielfaches einfacher sind. Die Einrichtung von Schulstraßen wird daher seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht befürwortet.

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag „Schulstraßen“ der Fraktion Krethi & Plethi vom 28.05.2024 wird abgelehnt.

Zu TOP 5. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 22.05.2024 betreffend "Prozess-optimierte Anlieferung von Schulkindern" Vorlage: BV/FB3/073/2024

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.05.2024 beantragt die Fraktion Krethi & Plethi die Prüfung von Straßenausbaumaßnahmen oder alternativ Nutzungsbeschränkungen der Straßen im Wohnumfeld der Betty-Reis-Gesamtschule. Wegen der Einzelheiten wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Bereits auf Anträge der CDU-Fraktion vom 02.02.2021, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.06.2022 sowie der SPD-Fraktion vom 23.06.2023 wurde umfassend in der Ratssitzung am 09.02.2023 sowie der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.10.2023 die Verkehrssituation im Umfeld der Betty-Reis-Gesamtschule zu den Bring- und Holzzeiten beraten. Auf die entsprechenden umfangreichen Verwaltungsvorlagen wird insoweit Bezug genommen.

Die Einrichtung eines zeitlich begrenzten absoluten Halteverbots im Bereich der Straßen An der Kreuzkirche/Birkenweg im August 2023 sowie eines lediglich zeitlich befristet erlaubten Parkens im Bereich des Waldfriedhofes haben zu einem deutlichen Rückgang der Verkehrsbelastung beigetragen. Zudem ist entlastend auch eine erheblich gestiegene Frequentierung der Parkflächen an der Erkelenzer Straße (hinter bzw. neben Eiscafé Kohlen) festzustellen.

Die Leitung der Betty-Reis-Gesamtschule bestätigt die Wirksamkeit der vorbeschriebenen Maßnahmen und begrüßt den deutlichen Verkehrsrückgang im unmittelbaren Umfeld der Schule ausdrücklich.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitergehende Prüfung, wie diese beantragt wird, mit Verweis auf die bereits umfangreichen Ausführungen in den früheren Vorlagen nicht angezeigt.

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu TOP 6. Anträge der Fraktion "Krethi & Plethi" - "Wassenberg - bike city" und "Wassenberg - bike city 2" Vorlage: BV/FB6/058/2024
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Fraktion „Krethi & Plethi“ stellt mit Datum vom 11.04.2024 sowie mit Datum vom 16.04.2024 Anträge zum Thema „bike city“.

Mit erstgenanntem Schreiben wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur Aufstockung von E-Bike Ladestationen sowie Aufstellung von Radservicestationen in Wassenberg zu erstellen. Untenstehende Ausführungen hierzu unter I.

Mit zweitgenanntem Schreiben wird die Errichtung zusätzlicher Fahrradständer und abschließbarer Fahrradboxen an stark frequentierten Standorten in der Stadt beantragt. Die Verwaltung soll zudem beauftragt werden, Angebote dafür einzuholen und mögliche Standorte vorzuschlagen. Zudem soll der Bedarf von Fahrradständern an den Friedhöfen geprüft werden. Untenstehende Ausführungen hierzu unter II.

Zur näheren Antragsbegründung wird auf die beiliegenden Schreiben verwiesen.

I.

1. E-Bike-Ladestationen:

Die Fraktion argumentiert, dass vier E-Bike-Ladestationen im Stadtgebiet als zu wenig erscheinen und beantragt daher die Errichtung weiterer Ladestationen. Die bestehenden Ladestationen wurden vor wenigen Jahren im Rahmen eines interkommunalen Projektes unter Federführung des Kreises und Beteiligung der Kommunen beschafft und errichtet. Seither ist die Stadt für deren Unterhaltung zuständig.

Die Ladestationen befinden sich an den nachstehenden Standorten und sind kostenlos nutzbar:

- Roßtorplatz, Wassenberg-Innenstadt,*
- Kirchstraße, Wassenberg-Innenstadt,*
- Marktplatz an der Lambertusstraße, Birgelen sowie*
- St. Martinusplatz an der Dorfstraße in Effeld.*

Wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgeführt, ist die mögliche Erweiterung des Angebotes von öffentlichen E-Bike-Ladestationen zur Stärkung des Radverkehrs und des Tourismus eine sinnvolle Maßnahme, der jedoch eine Kosten-Nutzen-Analyse gegenüberstehen muss. Öffentliche E-Bike-Ladepunkte sollten an Stellen platziert werden, die zum Verweilen einladen, da der Ladevorgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. So sind die o. g. Standpunkte grundsätzlich treffend gewählt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Nachfrage an diesen Standorten jedenfalls vom Angebot gedeckt ist, sodass keine Erweiterung der Lademöglichkeiten in den jeweiligen Umgebungen notwendig erscheint.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag zum Erstellen eines Konzeptes zur Errichtung weiterer E-Bike-Ladestationen abzulehnen.

2. Radservicestationen:

Unter einer Radservicestation ist eine Säule zu verstehen, in die eine Luftpumpe integriert ist und die verschiedene Werkzeuge beinhaltet. Die Kosten hierfür schwanken für die Materialkosten und Lieferung zwischen ca. 1.500 Euro und 4.500 Euro zuzüglich Kosten für ein Fundament und die Montage.

Die Verwaltung vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der heutige Radfahrer bereits häufig über ein kleines Reparatur-Kit mit den wichtigsten Werkzeugen verfügt, insbesondere wenn beispielsweise ein Mountainbike, Gravelbike oder Pedelec gefahren wird. Zu den gängigen Reparatur-Kits gehört in der Regel zudem eine Handluftpumpe. Im innerstädtischen Bereich gibt es indes verschiedene Möglichkeiten, kleinere Reparaturen am Fahrrad vorzunehmen, beispielsweise an Tankstellen.

Solche Stationen sind zudem anfällig für Vandalismus, wie man in diversen anderen Kommunen feststellen kann.

Die Verwaltung rät daher von der Anschaffung von Radservicestationen ab und schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

II.

Zusätzliche Fahrradständer und Fahrradboxen:

Die Fraktion „Krethi & Plethi“ reichte mit Schreiben vom 16.03.2022 bereits einen ähnlichen Antrag ein, der am 17.05.2022 durch den Haupt- und Finanzausschuss beraten wurde. Im Ergebnis wurde der Antrag seinerzeit abgelehnt. Auf die damalige Begründung zum Vorschlag der Verwaltung, den Antrag abzulehnen, wird weiter verwiesen und nachstehend zusammengefasst:

Zur Errichtung von Fahrradständern und abschließbaren Fahrradboxen stehen die Kommunen im kontinuierlichen Austausch mit dem Kreis Heinsberg im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes. Ziel ist es insbesondere, eine einheitliche und vollständige Infrastruktur an den Bushaltestellen zu schaffen. Den Kommunen ist es grundsätzlich darüber hinaus unbenommen, auf Eigeninitiative weitere Möglichkeiten zu schaffen, jedoch ist festzuhalten, dass dem Ansinnen der Fraktion nach wie vor hinsichtlich der Zielrichtung bereits Rechnung getragen wird.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass an den zentralen Stellen bereits Fahrradständer in ausreichendem Umfang vorhanden sind, insbesondere am ZOB, auf der Graf-Gerhard-Straße, beim Naturparktor und auf dem Roßtorplatz.

Daneben spricht sich die Verwaltung gegen die Errichtung von Fahrradboxen aus. Zwar bieten sie einen hohen Diebstahlschutz, benötigen jedoch unverhältnismäßig viel Platz und sind in dieser Hinsicht ineffizient. Sie würden hierdurch nicht in die Optik des bereits recht verdichteten Stadtzentrums passen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag zur Errichtung von zusätzlichen Fahrradständern und abschließbaren Fahrradboxen abzulehnen.

Stadtverordneter Lang erklärt, dass seine Fraktion den Fahrradverkehr in Wassenberg weiter fördern möchte und daher würden sie sich dem Antrag der Fraktion Krethi & Plethi anschließen. Sie würden sich wünschen, dass die Verwaltung eventuelle Möglichkeiten weiterer Standorte im Auge behält. Bürgermeister Maurer erläutert, dass etwaige Ausweisung weiterer Standorte fortlaufend geprüft werde.

Bürgermeister Maurer lässt über jeden Punkt der Beschlussvorlage einzeln abstimmen:

Beschlussvorschlag:

I. 1. Der Antrag auf Erstellen eines Konzeptes zur Aufstockung von E-Bike-Ladestationen wird abgelehnt.

Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

I. 1. Der Antrag auf Erstellen eines Konzeptes zur Aufstockung von E-Bike-Ladestationen wird abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

I. 2. Der Antrag auf Errichtung von Radservicestationen wird abgelehnt.

Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

I. 2. Der Antrag auf Errichtung von Radservicestationen wird abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

II. Der Antrag zur Errichtung von zusätzlichen Fahrradständern und abschließbaren Fahrradboxen wird abgelehnt.

Beschluss: (11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

II. Der Antrag zur Errichtung von zusätzlichen Fahrradständern und abschließbaren Fahrradboxen wird abgelehnt.

Zu TOP 7. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 23.05.2024 betreffend Einrichtung von Hundefreilaufarealen und Hundekotplätzen Vorlage: MV/FB3/029/2024

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 23.05.2024, dass die Verwaltung ein Konzept zur Einrichtung eingezäunter „Hundefreilaufareale“ und „Hundekotplätze“ in allen Stadtteilen Wassenbergs mit einer Darstellung der Kosten und Folgekosten erarbeiten solle. Als Begründung einer Notwendigkeit nennt die Fraktion die Novelle der Tierschutzhundeverordnung zum 01.01.2022, wonach u.a. einem Hund ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen sei.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Text des Antrags verwiesen.

Bereits im Jahr 2021 befasste sich der Rat der Stadt Wassenberg aufgrund eines Antrags der SPD-Fraktion und einer Anregung gemäß § 24 GO mit der Frage, inwieweit seitens der Stadt Wassenberg eine Hundefreilauffläche zu errichten ist (Vorlage BV/FB5/071/2021). Auf die dortigen Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht und zur Verträglichkeit solcher Plätze mit dem Wohnumfeld wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die seinerzeit dargelegte rechtliche Auffassung, wonach eine Verpflichtung der Stadt zur Bereitstellung von Hundeauslaufbereichen nicht gegeben ist, gilt unverändert fort. Auch die inzwischen geänderte Tierschutzhundeverordnung ändert daran nichts, zumal die Vorschrift, dass einem Hund ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren ist, bereits in der Urfassung der Tierschutzhundeverordnung vom 02.05.2001 enthalten war.

In erster Linie richtet sich die Tierschutzhundeverordnung an Personen, die Hunde halten oder züchten; diesen obliegt somit die Beachtung und Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten. Eine Verpflichtung der Stadt, spezielle Bereiche vorzuhalten, in denen Hunde frei umherlaufen können, ist daraus keineswegs abzuleiten.

Im übrigen stehen im Stadtgebiet genügend Bereiche zur Verfügung, in denen Hunden ein im Einklang mit der Tierschutzhundeverordnung stehender Auslauf im Freien und ein Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden kann. Für die meisten Hunde gilt lediglich in bestimmten Bereichen (Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) eine den Auslauf und den gewünschten Kontakt zu Artgenossen möglicherweise einschränkende, aber keineswegs verhindernde Anleinpflcht.

Zudem besteht auch keineswegs eine Verpflichtung der Stadt, Hundekotplätze einzurichten. Vielmehr ist bereits durch § 9 der zz. gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg jede Tiere mit sich führende Person verpflichtet, die durch die Tiere verursachte Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu sind ggf. Hundekotbeutel mitzuführen und ordnungsgemäß über den Restmüll zu entsorgen. Die Einrichtung von Hundekotplätzen ist insofern aus Sicht der Verwaltung weder erforderlich noch hinsichtlich der Unterhaltung den Mitarbeitern der Stadt zumutbar.

Soweit – wie im letzten Absatz des Antrags dargestellt – private Flächen verunreinigt werden, stehen den Eigentümern grundsätzlich privatrechtliche Abwehransprüche zu, die diese ggf. selbst geltendzumachen haben. Eine Entschädigung durch die Stadt stünde haushaltsrechtlichen Prinzipien entgegen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch die Erhebung von Hundesteuern nicht zu einer anderen Bewertung führen kann. Wie bereits in der Beschlussvorlage aus dem Jahr 2021 dargelegt, ist die Hundesteuer eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben verwandt wird.

Der Ausschuss möge sich vor detaillierterer Auseinandersetzung zu der mit dem Antrag bezweckten Erstellung eines Konzeptes zur – freiwilligen – Einrichtung eingezäunter Hundefreilaufareale und Hundekotplätze zunächst zum Antrag erklären und die Verwaltung gegebenenfalls mit einer weitergehenden Prüfung beauftragen.

Stadtverordneter Ramakers stellt den Antrag zur Sache, dass der vorliegende Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 23.05.2024 betreffend Einrichtung von Hundefreilaufarealen und Hundekotplätzen abgelehnt wird.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache abstimmen.

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 23.05.2024 betreffend Einrichtung von Hundefreilaufarealen und Hundekotplätzen wird abgelehnt.

**Zu TOP 8. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2023 betreffend Parkraumkonzept für die Erkelenzer Straße in Wassenberg
Vorlage: MV/FB3/025/2024**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2023 wird begehrt, dass der Rat der Stadt Wassenberg beschließt, in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg und der Kreispolizeibehörde ein Parkraumkonzept für die Erkelenzer Straße zu entwickeln und nach Vorstellung und Beratung umzusetzen.

Begründet wird der Antrag damit, dass insbesondere zu den Zeiten starken Verkehrsaufkommens in den Morgenstunden und am Nachmittag vermehrt festzustellen sei, dass bedingt durch das Parken von Fahrzeugen im Straßenbereich auf der Erkelenzer Straße der Verkehrsfluss massiv beeinträchtigt werde. Durch das Parken einer Vielzahl von Fahrzeugen sei ein ständiges Abbremsen, Warten und Wiederanfahren erforderlich. Hierdurch werde nicht nur die Wohnqualität der Anwohner beeinträchtigt, sondern es entstehe auch eine vermeidbare Umweltbelastung. Dies sei insbesondere im Bereich der Erkelenzer Straße Haus Nr. 64 bis Haus Nr. 94 b und im weiteren Verlauf auch im Bereich der Häuser Nr. 126 bis 190 festzustellen. Durch die Einrichtung von gekennzeichneten Parkplätzen im Rahmen eines Parkraumkonzeptes könnten die Beeinträchtigungen für Anwohner und Verkehrsteilnehmer minimiert werden. Sofern eine Beratung im Ausschuss oder Rat erforderlich sei, werde um Veranlassung gebeten.

Kurz nach Eingang des Antrages hat die Verwaltung mit dem Straßenverkehrsamt über die Möglichkeit gesprochen, Parkflächen im Verlauf der Erkelenzer Straße zu kennzeichnen. Das Straßenverkehrsamt hat seinerzeit dazu geraten, seitens der Stadt ein Planungsbüro einzuschalten, da sich die Festlegung solcher gekennzeichneten Parkflächen aufgrund der zahlreichen Einfahrten kompliziert darstelle. Zudem müssten Schleppkurven für größere Fahrzeuge berücksichtigt werden, so dass davon auszugehen sei, dass wenn überhaupt nur wenige Bereiche als Parkflächen ausgewiesen werden können. Da eine solche Planung mit höheren Kosten verbunden wäre, aber vermutlich nur wenig Nutzen nach sich zöge, wurde die CDU-Fraktion darüber informiert und um Mitteilung gebeten, ob der Antrag unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten wird.

Daraufhin hat die CDU-Fraktion ihren Antrag dahingehend modifiziert, dass geprüft werden solle, ob seitens der Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit gesehen wird, auf der Erkelenzer Straße insbesondere im Bereich zwischen dem Kreisverkehr Gladbacher Straße und der Einmündungen Weststraße/Alte Bahn Haltverbotsbereiche auszuweisen, um die Flüssigkeit des Verkehrs auf der auch nach der Eröffnung der B 221n immer noch stark befahrenen Verkehrsachse zu erreichen.

Die Straßenverkehrsbehörde wurde inzwischen zu diesem Vorschlag befragt und gleichzeitig um einen Vorschlag möglicher alternativer Maßnahmen gebeten, die der gleichen Zielsetzung dienen.

In einem gemeinsamen Ortstermin unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde, der Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde und des Fachbereiches Ordnung und Soziales wurde die Situation vor Ort begutachtet. Es bestätigte sich, dass insbesondere parkende Fahrzeuge im Einmündungsbereich der Weberstraße und der Weststraße/Alte Bahn und im Umfeld der vorhandenen Fahrbahneinengung (in Höhe Haus Nr. 89) zu Behinderung des Verkehrsflusses führen. Im Einmündungsbereich Weberstraße verschärft sich die Situation durch die dort vorhandene Bushaltestelle und die vorhandene Steigung in Richtung Myhl. Teilweise staut sich hier der Verkehr bis in den Kreisverkehr zurück. Auch ein Einbiegen in die Weberstraße aus Fahrtrichtung Myhl kommend ist dann nicht mehr möglich, so dass es durch den wartenden Abbiegewilligen ebenfalls zu Verkehrsstauungen kommt.

Im Bereich der Fahrbahneinengung ist es zu Zeiten erhöhten Verkehrsaufkommens oftmals nur der vorausschauenden Rücksichtnahme vorfahrtberechtigter Verkehrsteilnehmer zu verdanken, dass der Verkehr aufgrund abgestellter Fahrzeuge nicht komplett zum Erliegen kommt.

Das Vorbeifahren an am rechten Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung Myhl) vor der Einmündung Alte Bahn abgestellten Fahrzeugen gestaltet sich aufgrund der in einer leichten Linkskurve verlaufenden Fahrbahn schwierig, da Gegenverkehr hier nur schlecht erkennbar ist.

Die Ausweisung von Parkverboten (VZ 286) nur in den drei beschriebenen Bereichen würde mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich zu einer Verlagerung der Problematik führen, so dass die vor Ort beteiligten Behörden dahingehend Einigung erzielen, dass letztlich nur die Ausweisung eines Parkverbotes auf dem gesamten Teilstück der Erkelenzer Straße ausgehend vom Kreisverkehr Gladbacher Straße bis hinter der Einmündung Alte Bahn zu einer Verbesserung der Situation führen dürfte.

Da der überwiegende Teil der Anwohner auf diesem Teilstück über private Parkflächen verfügt und zudem der im weiteren Verlauf der Erkelenzer Straße vorhandene Parkstreifen in der Regel nicht ausgelastet ist, wird eine solche Maßnahme als zumutbar eingestuft.

Nicht auszuschließen ist, dass es nach Umsetzung der Maßnahme möglicherweise zu einer Erhöhung der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeit kommen könnte. Dies wird zu beobachten sein.

Maßnahmen zur Regelung des Parkverhaltens im weiteren Verlauf der Erkelenzer Straße (Haus Nr. 126 bis 190) sind aus Sicht der beteiligten Behörden nicht erforderlich, da hier nur vereinzelt parkende Fahrzeuge festgestellt wurden, die jedoch keine vergleichbaren Verkehrsstauungen verursachen.

Der Ausschuss möge sich erklären, ob er dem Vorschlag der beteiligten Behörden folgen möchte.

Stadtverordneter Winkens stellt den Antrag zur Sache, dass unter Einbeziehung der zuständigen Behörden ein eingeschränktes Halteverbot auf der Erkelenzer Straße im Bereich zwischen Kreisverkehr Gladbacher Straße und den Einmündungen Weststraße/Alte Bahn, täglich von 07:00 – 20:00 Uhr, zur Probe ausgewiesen wird.

Stadtverordnete Schiffmann fragt nach, ob die Anwohnerinnen und Anwohner bei den Planungen beteiligt wurden. Bürgermeister Maurer erläutert, dass die Anwohnerinnen und Anwohner bislang nicht „insgesamt“ beteiligt wurden, da diese Vorlage zunächst nur den Ausschuss informieren sollte. Wenn dem gestellten Antrag zur Sache zugestimmt wird, werden auch die Anwohnerinnen und Anwohner von der Verwaltung über die Änderungen informiert.

Stadtverordneter Ambrosius erklärt, dass bei der damaligen Antragsstellung mit Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort gesprochen wurde. Insgesamt seien die Meinungen sehr unterschiedlich gewesen.

Bürgermeister Maurer ergänzt, dass sich auch immer wieder Anwohnerinnen und Anwohner bei der Leiterin des Ordnungsamtes, Frau Krebs, aufgrund der Verkehrssituation melden und eine Parkverbotszone ausdrücklich gewünscht haben.

Bei der Besichtigung mit dem Kreisstraßenverkehrsamt wurde von dort signalisiert, dass diese auch bereit wären, das eingeschränkte Halteverbot ganztägig anzuordnen.

Stadtverordneter Röder äußert seine Bedenken, dass durch das angenehmere Befahren der Erkelenzer Straße vermehrt Verkehrsteilnehmende nicht mehr auf die Umgehungsstraße ausweichen, sondern sich das Verkehrsaufkommen auf der Erkelenzer Straße erhöht.

Bürgermeister Maurer erläutert, dass durch Messungen sowohl die Geschwindigkeiten als auch die Fahrzeuganzahl erfasst werden können, so dass nach dem Probelauf die Zahlen verglichen werden können.

Weitere Fragen aus der Mitte des Rates werden von Bürgermeister Maurer umfassend beantwortet.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Unter Einbeziehung der örtlichen Behörden wird ein eingeschränktes Halteverbot auf der Erkelenzer Straße im Bereich zwischen Kreisverkehr Gladbacher Straße und den Einmündungen Weststraße/Alte Bahn, täglich von 07:00 – 20:00 Uhr, zur Probe ausgewiesen.

Zu TOP 9. Antrag der SPD-Fraktion - Einrichtung einer ordnungsgemäßen Bushaltestelle für Schüler/innen in der Feierabendsiedlung-Bergstraße Vorlage: MV/FB6/026/2024
--

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion weist mit ihrem Antragsschreiben vom 26.02.2024 darauf hin, dass sich die Bushaltestelle auf der Bergstraße in Höhe der Feierabendsiedlung in keinem ordnungsgemäßen Zustand befände. Sie beantragt die Schaffung einer ordnungsgemäßen Bushaltestelle für Schulkinder. Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.

Die Verwaltung teilt mit, dass die im Antrag gezeigte Garage sowie auch der Zaun sich auf einem Privatgrundstück befinden; beides wurde von den Eigentümern errichtet, womit die Stadt keine Befugnis hat, die bauliche Situation an dieser konkreten Stelle zu verändern.

Insoweit fällt der Antragsinhalt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse, weshalb über den Antrag nicht abgestimmt werden kann.

Gleichwohl besteht die Überlegung, die Bushaltestelle mit der auf der Straße „Am Waldrand“ zusammenzulegen, sodass die Haltestelle auf der Bergstraße aufgegeben werden könnte. Diesbezüglich befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit der West-Verkehr. Über das Ergebnis werden der Rat bzw. der Ausschuss zeitnah informiert.

Bürgermeister Maurer nimmt Bezug auf die Mitteilungsvorlage und erklärt, dass er noch keine Rückmeldung der West-Verkehr erhalten hat. Weiter wird erläutert, dass sobald die Freigabe zur Zusammenlegung der Bushaltestellen und der damit verbundenen Aufgabe der Haltestelle auf der Bergstraße vorliegt, auch das Schild an dieser Haltestelle entfernt werden wird. Bürgermeister Maurer erklärt, dass er diesbezüglich nochmal bei der West-Verkehr nachfragen wird, damit dies zeitnah umgesetzt werden kann. Über die Umsetzung werden dann das Busunternehmen sowie die Schulen informieren.

Zu TOP 10. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.05.2024 betreffend Öffnungszeiten der Verwaltung und Tagungstage des Stadtrates Vorlage: MV/FB1/032/2024
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 27.05.2024, dass der Stadtrat und die städtische Verwaltung einschließlich des Bürgermeisters ihre Öffnungszeiten dahingehend zu erweitern, einen „Behördensonntag“ und einen „Stadtratssonntag“ an vier ausgewählten, verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr einzuführen. Wegen der weiteren Begründung wird auf den o. g. Antrag verwiesen.

Hierzu wird verwaltungsseitig hinsichtlich der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen einstweilen mitgeteilt, dass eine Einführung von mehreren Sonntagsöffnungen der Verwaltung bereits grundsätzlichen arbeitszeitrechtlichen Bedenken begegnete, die einer weitergehenden Prüfung vor Umsetzung bedürften. Eine pauschale Öffnungsregelung dürfte jedenfalls nicht ohne Weiteres den an eine Sonntagsarbeit zu stellenden besonderen Begründungsanforderungen entsprechen. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Dienste außerhalb der vorgesehenen Regelarbeitszeiten handelte, die entweder ausnahmsweise als Mehrarbeit zu (mehr-)Lasten des Haushalts zu vergüten oder aber im Regelfall durch Zeitausgleich unter Gewährung von Zeitzuschlägen abzugelten wären, was sodann zu einer Einschränkung für Zeiten innerhalb der regulären Öffnungszeit führte.

Was die Regelungen den Stadtrat selbst betreffend angeht, kann dies im Allgemeinen in eigener Entscheidung festgesetzt werden. Auch diesbezüglich wird jedoch zu berücksichtigen gebeten, dass dies im

Falle einer Festlegung von Tagungstagen gleichermaßen mit einer nicht unerheblichen Mehrbelastung des mit den Ratsangelegenheiten und der Ausschussarbeit betrauten Personals der Stadtverwaltung einherginge, für die entsprechende Ausgleichsmittel bereitzustellen wären. Termine außerhalb von Tagungsterminen können auch ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung stattfinden.

Insgesamt ist eine Umsetzung und Prüfung der Voraussetzungen von einer möglichen konkreten und politisch gewollten Umsetzung abhängig. Der Ausschuss möge sich insoweit vor detaillierterer Auseinandersetzung zu den hier vorliegenden Antragsgegenständen erklären und die Verwaltung gegebenenfalls mit einer weitergehenden Prüfung und Darlegung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen beauftragen.

Stadtverordneter Ramakers stellt einen Antrag zur Sache, dass der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.05.2024 betreffend Öffnungszeiten der Verwaltung und Tagungstage des Stadtrates abgelehnt wird.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache abstimmen.

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.05.2024 betreffend Öffnungszeiten der Verwaltung und Tagungstage des Stadtrates wird abgelehnt.

Zu TOP 11. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 betreffend Prüfung einer Beteiligung der Stadt Wassenberg im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück der Kreismülldeponie Rothenbach Vorlage: BV/DZ1/075/2024
--

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 wurde die Verwaltung um Prüfung einer städtischen Beteiligung im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gelände der Kreismülldeponie Rothenbach sowie entsprechende Interessenbekundung gegenüber dem Kreis Heinsberg gebeten.

Ausgehend davon, dass ein grundsätzlicher Konsens der im Rat vertretenen Fraktionen zugunsten einer städtischen Beteiligung an einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gelände der Deponie Rothenbach besteht, sind zunächst die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den potentiellen Projektbeteiligten abzuklären gewesen:

Zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage auf den bereits heute mit PV-Modulen belegbaren Flächen (ca. 15 Hektar, im als Anlage 1 beigefügten Lageplan blau umrandet) soll eine Projektgesellschaft in Form einer GmbH gegründet werden. Der Kreis Heinsberg wird sich an der Projektgesellschaft mit einem Gesellschaftsanteil von 49 % beteiligen, die NEW Re GmbH mit 31 %. Vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung des Rates könnte die Stadt Wassenberg 20 % der Gesell-

schaftsanteile erwerben. Der auf dieser Fläche erzeugte Strom wird durch die NEW Gruppe vermarktet.

Die erforderlichen Investitionen der Projektgesellschaft in Höhe von ca. 7 Mio. € sollen zu 20% mit Eigenkapital und zu 80% mit Fremdkapital finanziert werden. Das Fremdkapital soll durch ein Gesellschafterdarlehen des Kreises Heinsberg zu marktüblichen Konditionen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag wird der Kreis Heinsberg der Projektgesellschaft die Fläche gegen ein marktübliches Entgelt zur Nutzung überlassen. Der Gestattungsvertrag wird insbesondere sicherstellen, dass die Projektgesellschaft dazu verpflichtet wird, die öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere den Schutz des Oberflächenabdichtungssystems der ehemaligen Deponie, einzuhalten.

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage dürfte nach Einschätzung des Kreises Heinsberg grundsätzlich gegeben sein.

Mit einem Anlagenbau ist nach derzeitiger Einschätzung 2026/2027 zu rechnen. Die Realisierung des Gesamtprojektes (auf der als Anlage 1 grün umrandeten Fläche wird eine Projektgesellschaft aus Kreis Heinsberg und BMR energy solutions GmbH eine weitere PV-Freiflächenanlage errichten) hängt jedoch auch davon ab, ob die internen Renditeerwartungen aller Projektpartner erreicht werden können. Wesentliche Faktoren für die Rentabilität sind die Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren für die EEG-Vergütung des in der Anlage erzeugten Stroms, eine weitere Degression im Bereich der Modulpreise sowie potenzielle Synergien, die sich aus einem gemeinsam genutzten Netzanschluss mit dem zukünftigen Windpark Birgeler Wald ergeben.

Auf Ebene der Projektpartner NEW Re GmbH und BMR energy solutions GmbH wird derzeit überprüft, inwieweit bereits kurzfristig die Gründung der Projektgesellschaft in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Bürgermeister zu ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung einer entsprechenden Beteiligung und Gründung einer entsprechenden Projektbeteiligung zu treffen.

Der Rat wird über den Fortgang der Planungen (insbesondere auch der Wirtschaftlichkeitsberechnung) fortlaufend unterrichtet werden.

Bürgermeister Maurer berichtet, dass sich der Kreisfachausschuss bereits am 27.08.2024 mit dem Thema beschäftigt hat. Er betont, dass der Rat über den Fortgang der Planungen fortlaufend unterrichtet wird und ein endgültiger Beschluss auch im Rat gefasst werden muss.

Stadtverordneter Lang fragt nach den Renditeerwartungen der PV-Anlage. Bürgermeister Maurer erklärt, dass die Beantwortung der Frage im nichtöffentlichen Teil erfolgt.

Bürgermeister Maurer lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Absicht einer Beteiligung der Stadt an einer Projektgesellschaft zur Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage auf dem Areal der Deponie Rothenbach zustimmend zur Kenntnis und begrüßt das Vorhaben.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt daher dem Rat, den Bürgermeister zu ermächtigen, die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Beteiligung und Gründung einer entsprechenden Projektgesellschaft zu treffen.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:18 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser